

Über die Gemeinde des Betriebssitzes
an das

Landratsamt Roth
SG 41 - Gaststättenrecht -
Weinbergweg 1
91154 Roth

Eingangsvermerke:

➔ Bitte beantworten Sie alle Fragen dieses Antrags möglichst vollständig um unnötige Rückfragen zu vermeiden. Bitte beachten Sie zudem die Ausführungen im Anhang.
Geben Sie den ausgefüllten Antrag bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde ab.

Info: ☎ **09171/81-1260**  📠 **09171/81-971260**

E-Mail: ordnungsamt@landratsamt-roth.de

Antrag auf

- ERTEILUNG**
- ERWEITERUNG**
- ÄNDERUNG**

einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz zum Betrieb der/des

Betriebsart: <input type="checkbox"/> Schank- und Speisewirtschaft (auch Imbiss) <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> mit regelmäßigen Musikaufführungen	Name der Gaststätte
	Bei Änderung: Alter Name der Gaststätte
	Anschrift der Gaststätte

⇒ **Es handelt sich um eine**

- Neuerrichtung
- Weiterführung eines bestehenden Betriebes
- Änderung / Erweiterung der Räume
- Änderung der Betriebsart

⇒ **Datum der geplanten Betriebsaufnahme:** _____

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person / des nichtrechtsfähigen Vereines (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

ggf. Name der jur. Person _____

ggf. Anschrift der jur. Person _____

Familienname (ggf. des Vertreters der jur. Person) _____

Vorname(n) (ggf. des Vertreters der jur. Person) _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnadresse: _____

Erreichbarkeit : Festnetz privat: _____ Betrieb: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____

- Bei ausländischen Staatsangehörigen:
Eine Aufenthaltserlaubnis besteht bis: _____
- Sie wurde erteilt durch (Behörde): _____

Ihr Aufenthalt und die berufliche Betätigung in den letzten drei Jahren:

von	bis	Aufenthaltsort:	berufliche Betätigung:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

◆ Angaben zu weiteren Voraussetzungen:

- Liegt ein Unterrichtsnachweis der IHK vor?
Beachte: Bäckermeister, Brauermeister, Fleischereimeister, Hotelbetriebswirte, usw. benötigen keine Extra-Unterrichtung

Ja, der Unterrichtsnachweis liegt dem Antrag bei.

Nein, die **Anmeldung erfolgt** durch den Antragsteller.

- Haben Sie bereits eine oder mehrere Gaststätte betrieben?

Nein.

Ja:

Name der Gaststätte: _____ Anschrift der Gaststätte _____

Name der Gaststätte: _____ Anschrift der Gaststätte _____

- Ist/war ein Strafverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Gericht:

- Ist/war ein Bußgeldverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Behörde :

- Ist/war ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Behörde :

- Haben Sie eine eidesstattliche Versicherung über Ihr Vermögen abgegeben? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Amtsgericht:

- Wurde gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ist noch eines anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Gericht läuft das Verfahren:

2. Angaben zum / über den Betrieb:

- ◆ Sie betreiben die Gaststätte als Pächter (Bitte Pachtvertrag in Kopie beilegen!)
 Eigentümer (Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszugs beilegen!)

- Name Ihres Vorgängers: _____
- Bei Pachtbetrieb Name des Eigentümers: _____

◆ Angaben zu den Betriebsräumen:

- Die Betriebsräume wurden nicht verändert.
- Es sind räumliche Änderungen eingetreten/vorgesehen (einen **aktuellen Raumplan** mit Angabe der Größe der Räume (Fläche und Höhe) beifügen).

◆ Soll eine Außenbewirtschaftung (Garten, Terrasse, o.ä.) stattfinden?

- ja, Größe (in qm) _____, Anzahl der Gastplätze: _____
- nein

◆ Angaben zur Betriebsart:

- Art der Getränkeabgabe: alkoholische und alkoholfreie Getränke
- Art der Speiseabgabe: alle Speisen nur Imbissgerichte
- Die Bewirtung erfolgt für Jeden nur Übernachtungsgäste
- Musikdarbietungen: nein ja (max. 12 im Jahr erlaubt)

◆ Werden Geldspielautomaten / Wettterminals aufgestellt?

- nein
- ja, Anzahl der Geldspielgeräte (max.2!): _____ oder _____
- ja, Anzahl der Sportwetten-Terminals: _____

Bitte eine Geeignetheits-Bestätigung der Betriebs-sitzgemeinde und eine Kopie der Aufsteller-Erlaubnis des Automatenaufstellers beifügen!

Name, Adresse und Datum der Erlaubnis des Aufstellers:

- ◆ Welche Öffnungszeiten sind geplant:: Montag – Sonntag: _____
- Ruhetag: _____

Hinweis:

Die Bestimmungen über die allgemeine Sperrzeit müssen eingehalten werden. Soweit noch Sperrzeitverkürzungen erforderlich sind können diese im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes beantragt werden. Für Wirtschaftsgärten gelten i.d.R. besondere Regelungen (Öffnung nur bis 22.00 Uhr), aus besonderem Anlass sind Betriebszeitverlängerungen ggf. im Rahmen der vorübergehenden Gestattung nach § 12 GastG, ebenfalls von der Betriebssitzgemeinde zu erteilen.

- ◆ Soll die Erlaubnis befristet werden? Ja, bis _____ nein

- ◆ **Vor Erteilung der Erlaubnis ist eine Abnahme der Gaststätte durch die Lebensmittelüberwachung notwendig. Einen Termin erhalten Sie von etwa 07.30 - 08.30 Uhr für den jeweiligen Betriebsort unter:**

Bereich I Roth, Rednitzhembach, Schwanstetten, Wendelstein	Bereich II Allersberg, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing	Bereich III Abenberg, Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rohr, Röttenbach, Spalt
---	---	--

Herr Kerl
☎ 09171/81-1658

Herr Jäger
☎ 09171/81-1655

Herr Sixtbauer
☎ 09171/81-1659

➔ Ein Termin wurde vereinbart am: _____

Ich versichere, sämtliche Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Ein Antrag auf Erteilung eines **Führungszeugnisses** zur Vorlage bei einer Behörde sowie eines **Gewerbezentralregisterauszuges ist** von Ihnen bei Ihrer Wohnortgemeinde zu stellen.

Die Beantragung **beider** Unterlagen erfolgte am _____ bei _____
(ggf. Quittungen beifügen).

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an den Bayerischen Hotel- & Gaststättenverband

einverstanden. nicht einverstanden.

Antrag auf vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz

(Nähere Informationen auf den Seiten 1 und 2 des Anhangs)

Falls noch nicht alle Unterlagen vorgelegt werden können ist im Einzelfall die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis möglich (**grundsätzlich nur bei Fortführung des Betriebes**).

Dies allerdings nur dann, wenn gleichzeitig auch die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird.

Beginn der Erlaubnis _____ (Eine rückwirkende Erteilung ist nicht möglich!)

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

Stellungnahme der Gemeinde am Betriebsitz:

Urschriftlich mit _____ Anlage(n)

an das Landratsamt Roth

mit folgender Stellungnahme:

es sind keine / folgende Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der/die Antragsteller/-in die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt:

1. Die zum Betrieb bestimmten Räume sind geeignet nicht geeignet, weil

2. Sonstige Feststellungen, insbesondere besondere Sperrzeiten:

Ort, Datum, Gemeindestempel

Unterschrift

Bleibt beim Antragsteller !!!

Anhang: Wegweiser für die Antragstellerin / den Antragsteller

<p>Eine Gaststättenerlaubnis ist nur <u>nötig</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ alkoholische Getränke ⇒ zum Verzehr an Ort und Stelle ⇒ gegen Bezahlung <p>verabreicht werden.</p>	<p>Eine Gaststättenerlaubnis ist <u>nicht nötig</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ ausschließlich alkoholfreie Getränke verabreicht werden. <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Getränke aller Art nur an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebs verabreicht werden.
---	--

Ansprechpartner beim Landratsamt Roth:

Herr Kellner

Tel.: 09171 / 81-1260, Fax: 09171 / 81-971260, E-Mail: philipp.kellner@landratsamt-roth.de

Neben dem vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und von der Betriebssitzgemeinde bestätigten Antrag werden von Ihnen **folgende Unterlagen** zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt:

Vorläufige Gaststättenerlaubnis:

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis verursacht zusätzliche Kosten und ist nur möglich, wenn eine bestehende Gaststätte in der bisherigen Form nahtlos weitergeführt werden soll. Dazu benötigen wir folgende Unterlagen:

	ist beigefügt:	fehlt noch:
• Pachtvertrag <u>oder</u> Grundbuchauszug (wenn Sie Eigentümer der Gaststätte sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Einzahlungsguittungen für die Beantragung eines Gewerbezentralregisterauszuges und eines Führungszeugnisses (Bitte bei Ihrer Wohnortgemeinde beantragen. Die Auszüge werden dem Landratsamt daraufhin innerhalb von 1-3 Wochen zugesandt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Nachweis über die Vereinbarung eines Abnahmetermins mit dem zuständigen Lebensmittelüberwachungsbeamten (Zuständigkeiten: vgl. Antragsformular)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kopie Ihres gültigen Personalausweis / Reisepass mit aktuellem Aufenthaltstitel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Endgültige Gaststättenerlaubnis

Die folgenden Unterlagen werden neben oben genannten Unterlagen zur die Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis benötigt. Falls eine vorläufige Erlaubnis erteilt wurde, haben Sie 3 Monate Zeit diese Unterlagen nachzureichen:

	ist beigefügt:	fehlt noch:
• Unterrichtungsnachweis der IHK (alternativ: Vorlage eines Abschlusszeugnisses als Bäckermeister, Fleischereimeister, etc.) Die Unterrichtung erfolgt einmal im Monat in Nürnberg. Da die Termine regelmäßig mehrere Wochen vorher ausgebucht sind, wird eine <u>frühzeitige Anmeldung</u> empfohlen. Ansprechpartner bei der IHK erreichen Sie unter Tel.: 0911 / 1335 1335 oder E-Mail: kundenservice@nuernberg.ihk.de	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Diese erhalten Sie z.B. im Gesundheitsamt Roth. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 09171 / 81-1601 wird empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• bei jur. Personen: Auszug aus Handels- / Genossenschafts- / Vereinsregister / Gesellschaftsvertrag Den jeweiligen Auszug haben Sie vom zuständigen Amtsgericht erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wann sollte eine vorläufige Erlaubnis beantragt werden?

Die Beantragung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist sinnvoll, wenn die Gaststätte bereits betrieben werden soll, bevor alle Unterlagen dem Landratsamt Roth übermittelt werden können.

Besonders im Hinblick auf den nur einmal im Monat stattfindenden IHK-Kurs und den Zugang des Führungszeugnisses beim Landratsamt Roth entstehen oft Wartezeiten von mehreren Wochen, bis die endgültige Erlaubnis erteilt werden kann.

Die vorläufige Erlaubnis kann nur in Verbindung mit einer späteren endgültigen Erlaubnis beantragt werden. Es entstehen zusätzliche Kosten von ca. 60 – 200 €.

Verfahren

1. Geben Sie den vollständig ausgefüllten Antrag zusammen mit allen Unterlagen, die bereits vorhanden sind, bei der Betriebssitzgemeinde ab.
2. Lassen Sie die noch fehlenden Unterlagen (Übersicht: siehe vorherige Seite) dem Landratsamt Roth zukommen. Beachten Sie bitte, dass bei der IHK (Industrie- und Handelskammer) eine rechtzeitige Anmeldung zum jeweiligen Termin erforderlich ist.
3. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter des Landratsamts Roth (Tel.: 09171 / 81-1260).
4. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem für Sie zuständigen Lebensmittelüberwacher des Landratsamts Roth (siehe Seite 4 des Antrags).
5. Nachdem der Lebensmittelüberwacher sein Einverständnis für die Eröffnung der Gaststätte gegeben hat, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter im Landratsamt Roth (Tel.: 09171 / 81-1260).
6. je nach beantragter Erlaubnis:

Wenn nur eine endgültige Erlaubnis beantragt wurde:	Wenn eine vorläufige Erlaubnis beantragt wurde:
<ul style="list-style-type: none"> ❖ Sofern keine Hinderungsgründe bestehen (z.B. gewerbebezogene Straftaten im Führungszeugnis), wird Ihnen die endgültige Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis gilt unbefristet, ist aber personen- und raumbezogen, d.h. sie gilt nur für die explizit in der Erlaubnis erwähnte Person und die explizit in der Erlaubnis erwähnten Räumlichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Sofern keine Hinderungsgründe bestehen (z.B. Straftaten im Führungszeugnis), wird Ihnen die vorläufige Erlaubnis erteilt. ❖ Die vorläufige Erlaubnis ist befristet und läuft in der Regel nach ca. 3 Monaten ab. Bitte reichen Sie beim Landratsamt Roth in dieser Zeit die noch fehlenden Unterlagen ein. Insbesondere an die rechtzeitige Anmeldung bei der IHK ist zu denken! ❖ Wenn die Unterlagen vollständig sind und keine Bedenken bestehen (z.B. Straftaten im Führungszeugnis oder Nichteinhaltung der Auflagen der vorläufigen Erlaubnis) wird Ihnen die endgültige Erlaubnis vom Landratsamt Roth erteilt. Die Gaststättenerlaubnis gilt nun unbefristet.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der **Betrieb einer Gaststätte ohne** die erforderliche **Erlaubnis** eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG darstellt, die gemäß § 28 Abs. 3 GastG mit **Bußgeld** von **bis zu 5.000 €** geahndet wird.

Bitte dem zuständigen Ordnungsamt am Wohnsitz vorlegen:

Auszug aus: www.bundesjustizamt.de

1. Was ist bei der Beantragung eines Behördenführungszeugnisses zu beachten?

Wenn man das Führungszeugnis einer **deutschen** Behörde vorlegen muss, weil man dort arbeiten will oder eine amtliche Erlaubnis, zum Beispiel eine Gaststättenerlaubnis, beantragt hat, so muss man dies gleich bei der Antragstellung im Bürgerbüro sagen. Das Führungszeugnis bekommt dann die **Belegart „O“**, das bedeutet, es wird nicht dem Antragsteller, sondern der Behörde direkt übersandt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Behördenführungszeugnis im Zweifelsfall zunächst an ein vom Antragsteller zu benennendes Amtsgericht schicken zu lassen, damit der Antragsteller es dort einsehen und auf diese Weise feststellen kann, welche Eintragungen es enthält. Dies ist aber unbedingt zusätzlich bei der Antragstellung im Bürgerbüro zu erklären und **verzögert** naturgemäß den gesamten Verfahrensablauf erheblich. Es sollte deshalb auch nur nach Beratung und im berechtigten Einzelfall beantragt werden.

2. Gewerbezentralregisterauszug für Behörden erfordert bei Belegart die Eintragung „3“

3 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2a, b GewO bezeichneten Entscheidungen

Gesetz:

§ 150a GewO – Auszug-

Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

- (1) Auskünfte aus dem Register werden für
2. die Vorbereitung
 - a) der Entscheidung über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und c bezeichneten Anträge, erteilt.

§ 149 GewO – Auszug-

Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

- (1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.
- (2) In das Register sind einzutragen
 1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,